Anfrage Ernst Maeder-Rothermann **Nr. 882.05**
Informationsbroschüre der Staatskanzlei
zur kantonalen Abstimmung vom 25. September 2005

Frage

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg hat am 14. Dezember 2004 das revidierte Gesetz über die Spielapparate und die Spielsalons mit 74 zu 45 Stimmen verabschiedet. Dagegen ist das Referendum ergriffen worden. Das Abstimmungsbüchlein spricht nun auf Seite 8 unter dem Titel „Die Argumente des Referendumskomitees“ von einer knappen Mehrheit bei der Abstimmung im Grossen Rat. Ich kann im erwähnten Resultat keine knappe Mehrheit erkennen, überwiegen doch die Ja-Stimmen deutlich (62 zu 38 Prozent). Auch im Text „Zusammenfassung des Staatsrats“ schimmert die Enttäuschung der Unterlegenen durch. Aber diese beiden Bemerkungen nur nebenbei.

Was zu denken gibt ist die Tatsache, dass sowohl im deutschen wie auch im französischen Text das Referendumskomitee seine Internetseite aufführt oder aufführen darf. Diese Internet-Adresse hat nach meinem Demokratieverständnis in der offiziellen Informationsbroschüre der Staatskanzlei nichts zu suchen. Daher meine Frage an den Staatsrat:

- Wie beurteilt der Staatsrat diesen Sachverhalt?

- Welches sind die allgemein angewendeten Regeln für Abstimmungsbroschüren der Staatskanzlei?

19. September 2005

Antwort des Staatsrats

1. Das Abstimmungsbüchlein, das vor jeder kantonalen Abstimmung abgegeben wird, soll es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Freiburg erlauben, sich so objektiv wie möglich eine Meinung über die Abstimmungsvorlage zu bilden. Wenn dem Volk zwei gegenteilige Meinungen zur Abstimmung unterbreitet werden, insbesondere bei Referenden, ist es wichtig, dass diese zum Ausdruck gebracht werden können. Dadurch, dass man auf eine Internet-Adresse verweist, können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die das wünschen, ausführlichere Informationen als im Abstimmungsbüchlein finden.

   In den Augen des Staatsrats erfüllte das Abstimmungsbüchlein für die kantonale Abstimmung vom 25. September 2005 die genannten Bedingungen. Der Text des Referendumskomitees war ganz klar als solcher gekennzeichnet und die Regierung durfte den Inhalt nicht ändern. In der Schlussfolgerung des Staatsrats musste erwähnt werden, dass der zur Abstimmung vorgelegte Text ziemlich anders war als derjenige, der ursprünglich dem Grossen Rat unterbreitet wurde.

2. In der jetzigen Aufmachung, die seit 3 Jahren in Gebrauch ist, muss das Abstimmungsbüchlein mindestens die Erläuterungen des Staatsrats, den Wortlaut der Abstimmungsfrage und die Folgen der Abstimmung sowie den ganzen Text des Gesetzes oder des Dekrets enthalten. Bei einer Abstimmung über eine Initiative oder

ein Referendum hat das Initiativkomitee oder das Referendumskomitee die Möglichkeit, seine Argumente auf einer extra dafür reservierten Seite vorzustellen. Diese Seite kommt nach den Erläuterungen des Staatsrats und vor der Stellungnahme oder der Schlussfolgerung.

Die Internet-Adresse des Staates und der betreffenden Gruppierung wurden insbesondere bei den Abstimmungen vom 10. Juni 2001 (Gesetz über die Rechtsform der FEW und ihrer Pensionskasse; Bau der Umfahrungsstrasse Bulle - La Tour-de-Trême - A189) und in der Abstimmung vom 18. Mai 2003 (Bau des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye) veröffentlicht.

Freiburg, den 14. November 2005